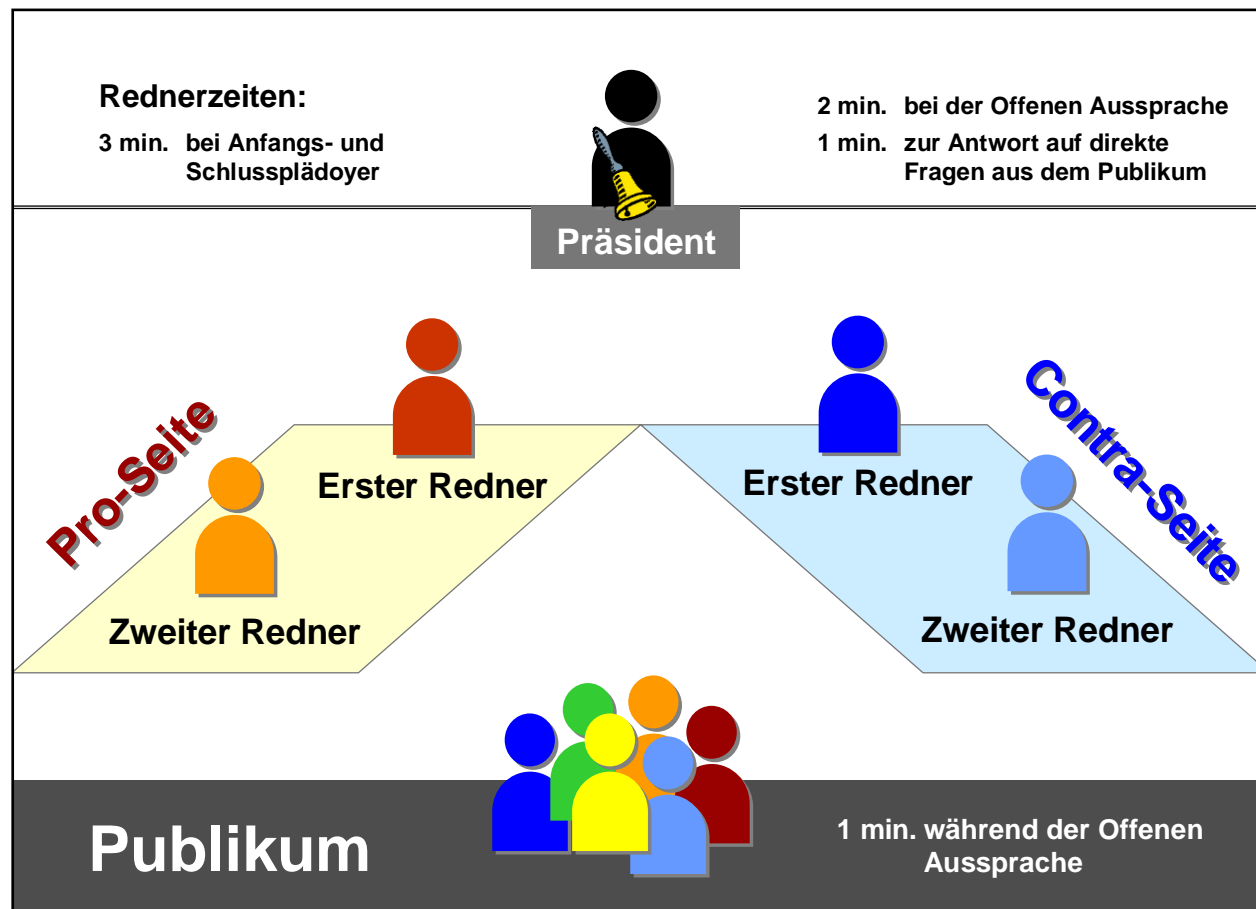




Kurzregeln der Tübinger Debatte



Präambel

Ziel der TÜBINGER DEBATTE ist es, öffentliche Streitkultur zu fördern und zu pflegen. Die Debatten bieten ein Forum, zu lernen, Gegensätze in zivilisierter Form und sportlichem Geist auszutragen. Anders als bei wissenschaftlichen Diskussionen wird dabei nicht der Anspruch erhoben, Wahrheit zu finden; vielmehr geht es darum, unter den Alltagsbedingungen unvollständiger Information und endlicher Zeit kontroverse Positionen einer Entscheidung zuzuführen. Interessierten Personen wird Gelegenheit gegeben, sich als Redner und Publikum, ohne auf persönlichen weltanschaulichen Überzeugungen beharren zu müssen, in der Form des öffentlichen Streitgesprächs zu üben.

Leitung und Ablauf der Tübinger Debatte

§ 1 Das Thema ist in Form einer Frage zu formulieren, die sich zustimmend mit ‚Ja‘ oder ablehnend mit ‚Nein‘ beantworten lässt. Empirische und technische Fragestellungen sind nicht zugelassen.

§ 2 Die Zahl der Redner pro Seite beträgt zwei.

§ 3 Die Debatte wird vom **Präsidenten** eröffnet, geleitet und geschlossen. Er führt die Redeliste und wacht über die Einhaltung der für die Sitzungsteilnehmer vorgesehenen Redezeit.

§ 4 (1) Zu **Beginn der Sitzung** stellt der Präsident sich und die Redner vor und erklärt - wenn nötig - die Regeln. (2) Anschließend stellt der Präsident das Thema der Sitzung zur **geheimen Abstimmung**. Stimmberechtigt sind alle Sitzungsteilnehmer mit Ausnahme des Präsidenten und der Pro- und Contra-Redner.

§ 5 (1) Nach Beendigung der geheimen Abstimmung eröffnet der Präsident die **Aussprache**. (2) Die Aussprache dauert höchstens fünfundsiebzig Minuten. (3) Sie beginnt mit abwechselnden Eröffnungsstatements der Pro- und Contra-Seite, beginnend mit dem ersten Redner der Pro-Seite.

§ 6 (1) Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. (2) Sitzungsteilnehmer, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten durch Handzeichen zu Wort zu melden. Sie erhalten **in der Reihenfolge ihrer Meldung** das Wort, wobei sie sich bei ihrer ersten Äußerung namentlich vorstellen. (3) Dem Präsidenten sind Äußerungen zur Sache nicht gestattet.

§ 7 Die Redner und Sitzungsteilnehmer sprechen jeweils stehend von ihren Plätzen aus.

§ 8 In der Aussprache darf der einzelne Redner der Pro- oder Contra-Seite ohne Unterbrechung **nicht länger als zwei Minuten**, bei Eröffnungs- und Schlussvortrag nicht länger als **jeweils drei Minuten** sprechen. **Zwischenrufe** von Seiten anderer Sitzungsteilnehmer gelten nicht als Unterbrechung.

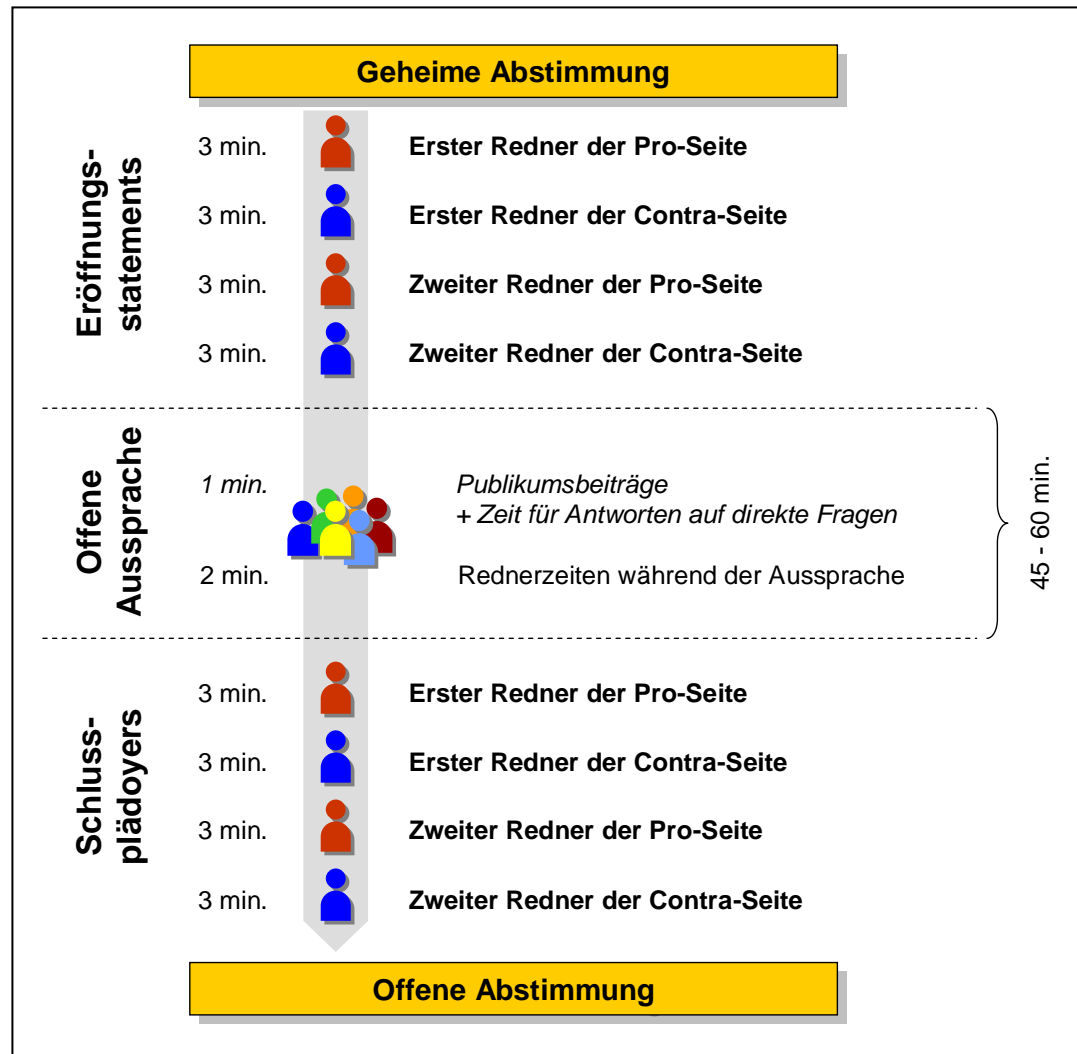
§.9 (1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Redner der Pro- oder Contra-Seite sind, dürfen ohne Unterbrechung nicht länger als **eine Minute** sprechen. Zwischenrufe von Seiten anderer Sitzungsteilnehmer gelten nicht als Unterbrechung.

§ 10 Überschreitet ein Sitzungsteilnehmer seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung **das Wort entziehen**.

§ 11 (1) Der Präsident kann Sitzungsteilnehmer, die vom Verhandlungsgegenstand **abschweifen**, zur Sache verweisen. (2) Der Präsident kann Sitzungsteilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sitzungsteilnehmern nicht behandelt werden. (3) Ist ein Sitzungsteilnehmer während der Aussprache dreimal zur Sache oder dreimal zur Ord-

nung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache nicht wieder erteilen.

§ 12 (1) Bei grober **Verletzung der Ordnung** kann der Präsident einen Sitzungsteilnehmer auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. (2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.



§ 13 Wenn in der Sitzung **störende Unruhe** entsteht, die den Fortgang der Aussprache oder der Abstimmung in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung beruft der Präsident ein.

§ 14 (1) Der Präsident **schließt die Rednerliste** rechtzeitig vor Ende der Aussprachezeit. Die Rednerliste wird schon früher geschlossen, wenn sie erschöpft ist und sich niemand mehr zum Wort meldet. (2) Die Schlussplädoyers der Pro- und Contra-Redner beenden die Aussprache. Sie erfolgen in derselben Reihenfolge wie die Eröffnungsstatements. (3) Anschließend erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

§ 15 (1) Hat der Präsident die Aussprache geschlossen, stellt er die debattierte Frage zur **offenen Abstimmung**. (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Sitzungsteilnehmer mit Ausnahme des Präsidenten und der Redner der Pro- und Contra-Seite. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

§ 16 (1) Zuerst gibt der Präsident das Ergebnis der geheimen Abstimmung bekannt, dann das der offenen. (2) Die Seite, zugunsten derer eine **Stimmverschiebung** stattgefunden hat, gewinnt die Debatte. Gab es keine Stimmverschiebung, so entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 17 Nach Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Tübingen, den 17.05.2009
(Erstfassung vom 01.12.1991)

Weitere Informationen zum Format der Tübinger Debatte finden Sie unter: www.streitkultur.net